

Kundmachung

zum Behufe der Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern für die im Mai d. J. nach Frankfurt am Main berufene constituirende deutsche National-Versammlung.

Mit hohem Regierungsdekrete vom 18. d. M., Zahl 989, wurde Folgendes hieher eröffnet:

Se. k. k. Majestät haben über den Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß die für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt berufene constituirende deutsche National-Versammlung aus ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sey, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundes-Versammlung mit Beschluß vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin:

1. Die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen National-Versammlung hat so zu geschehen, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundes-Matrikel je auf 70,000 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter entfällt.

2. In Beziehung auf die Wahl dieser Abgeordneten soll auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden.

3. Als Wahl berechtigt und als wählbar ist jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten.

4. Jeder Deutsche, wenn er vorstehende Eigenschaften besitzt, ist wählbar und es ist nicht notwendig, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

5. Auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder ange treten haben, sind wahlberechtigt und wählbar.

6. Die Sitzungen der National-Versammlung sollen am 1. Mai d. J. beginnen.

Es entfallen nun nach der Proportion der Gesamt-Bevölkerungs-Zahl der deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie nach dem Bundes-Matrikel-Fuße pr. 9,482,227 zu 190, als der Gesamtzahl der abzusendenden Abgeordneten auf die Provinz Nieder-Oesterreich 24, — und hievon, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Residenz, für diese 7 Abgeordnete.

Da bezüglich dieser Wahl so viele Haupt-Wahlbezirke sich herausstellen, als für selbe Abgeordnete zu wählen sind, und der Komplex der innern Stadt jedenfalls einen Haupt-Wahlbezirk zu bilden hat, so bestehen für die sämtlichen Vorstädte, bei einer Bevölkerung von 354,199 Seelen, — 6 Haupt-Wahlbezirke, deren jeder beiläufig 59,033 Seelen in sich faßt.

Die Wahlen dieser 7 Abgeordneten und der, für sie in gleicher Anzahl zu bestellenden Stellvertreter, werden in nachstehender Art vorgenommen:

1. Sind mittelbare Wahlen vorgeschrieben, wornach die Urwähler die Wahlmänner, diese aber die Abgeordneten und ihre Stellvertreter zu wählen haben.

2. Als Urwähler sind jene Männer berufen, und stimmberechtigt, welche die Volljährigkeit erreicht haben, selbstständig und im Besitze der Staatsbürgerlichen Rechte sind.

3. Die Urwahlbezirke (über welche, so wie über die Hauptwahlbezirke bei jeder die Eintheilung folgt) enthalten 2500 Seelen, mithin in den Vorstädten jeder Hauptwahlbezirk 23 Urwahlbezirke, und auf je 500 Seelen wird ein Wahlmann, mithin werden in jedem Urwahlbezirk 5 Wahlmänner gewählt.

4. Jeder ist nur in dem Bezirke zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist, wogegen als Abgeordneter und als Stellvertreter jeder Volljährige selbstständige Staatsangehörige oder Deutsche wählbar ist, so, daß der hier gewählte Abgeordnete eben den österreichischen Staaten nicht anzugehören braucht, die er zu vertreten hat.

5. Die Urwähler versammeln sich am 29. d. M. zur Wahl der Wahlmänner; — die Wahlmänner aber am 3. Mai d. J. zur Wahl der Abgeordneten um ihrer Stellvertreter zu jener Stunde und an jenem Orte, welcher nach der rückstehenden Eintheilung bezeichnet ist.

6. Die Urwähler geben ihre Stimme für 5 Wahlmänner durch selbst geschriebene Stimmzettel ab, und haben dabei nur ihrer Ueberzeugung zu folgen, welche Freiheit der Abstimmung auch den Wahlmännern bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zusteht.

7. Bei der Wahl der Wahlmänner, so wie bei jener der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Ist diese nicht erreicht, wird eine neue Wahl in der Weise vorgenommen, daß unter jenen, welche die größere Zahl der Stimmen hatten, die Wahl sich erneuert.

8. Die Wahlen werden von eigens bestellten Commissionen geleitet, und zu dem Scrutinium der Urwahlen wird aus ihrer Mitte noch ein Ausschuß von sieben Mitgliedern gewählt.

Alle Wahl-Reklamationen und Incidenz-Punkte entscheidet ohne weitere Berufung, dieser Ausschuß durch Stimmenmehrheit.

9. Nach Beendigung der Urwahlen und Bekanntmachung der Wahlmänner folgt durch die Letzteren im Haupt-Wahlbezirke die Wahl des Abgeordneten und seines Stellvertreters, gleichfalls durch selbst geschriebene Stimmzettel und Stimmenmehrheit, wie bei den Urwahlen.

10. Den in mehreren Bezirken gewählten Abgeordneten steht frei, sich für diesen oder jenen Bezirk zu erklären.

Hiernach werden alle jene, welche das Urwahlrecht ausüben wollen, eingeladen, sich unter Mitbringung der Ausweise, worauf sie ihr Wahlrecht gründen, als Lauffchein, Dekret, an dem in jedem Hauptwahlbezirke besonders kund gemachten Tage und Orte zur Wahl der Wahlmänner einzufinden. Die zu wählenden Wahlmänner aber werden aufgefordert, an dem gleichfalls bestimmten Tage und Orte zur Wahl des Abgeordneten und seines Stellvertreters zu erscheinen, und dort ihre Stimmzettel abzugeben.

Wien am 26. April 1848.

Eintheilung der Bevölkerung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zur Bornahme der Wahlen der 7 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter für die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt.

Die innere Stadt bildet einen Haupt-Wahlbezirk für sich; die sämtlichen Vorstädte sechs Haupt-Wahlbezirke, deren Eintheilung in einem abgeordneten Verzeichnisse enthalten ist.

Der erstere stellt nach der Vertheilung zu je 2500 Seelen 22 Urwahlbezirke heraus, in welchen sich die Bewohner nach folgender Häuser-Eintheilung, als in einen Urwahlbezirk gehörig an den zur Wahl bestimmten neben angelegten Orte einzufinden haben.

(Im Innern der Stadt.)

In den 1. Urwahlbezirk gehören die Wahlmänner v. Hause Nr.	1—	63.	Ort der Wahl.
" 2.	"	"	Im k. k. Hofballhause Nr. 23, am Ballplatz, ebenerdig.
" 3.	"	"	Auf der Freitung Nr. 239 im gräf. Harrach'schen Palais rechts im Hofe, ebenerdig.
" 4.	"	"	In der Herrngasse Nr. 240 im gräf. Traun'schen Hause, Hauptstiege 2. Stock.
" 5.	"	"	In der Herrngasse Nr. 251, im fürstl. Diehtenstein'schen Palais in der Reitschule.
" 6.	"	"	In der Herrngasse Nr. 251 im fürstl. Diehtenstein'schen Palais in der Reitschule.
" 7.	"	"	Am Rathhause im 1. Stock im Bureau des Herrn Rathes Krones.
" 8.	"	"	Am Rathhause im 2. Stock im Bureau des Herrn Rathes Steinmann.
" 9.	"	"	Am Rathhause zu ebener Erde im Amtskafale der Markt-Inspektion.
" 10.	"	"	Am Rathhause zu ebener Erde in der Wohnung des Haus-Inspektors.
" 11.	"	"	In der Wipplingerstraße im Hause des Herrn Galvagni Nr. 386, 1. Stocke, Thür Nr. 4.
" 12.	"	"	In der Wipplingerstraße im Hause des Herrn Galvagni Nr. 386, 2. Stocke, Thür Nr. 8.
" 13.	"	"	In der Wipplingerstraße im Hause des Herrn Galvagni Nr. 386, 2. Stocke Thür Nr. 8.
" 14.	"	"	Im Heiligenkreuzerhofe Nr. 677 im Refectorio.
" 15.	"	"	Im Dominikanerkloster Nr. 669 ebener Erde im Refectorio.
" 16.	"	"	Im Kloster d. B. B. Franziskaner im Refectorio.
" 17.	"	"	Im fürsterzbischöf. Palais in der Bischofgasse.
" 18.	"	"	Im Schulgebäude zu St. Anna im großen Prüfungs- und Zeichnungsfaale.
" 19.	"	"	Am Kohlmarkte Nr. 1044, im neuerbauten fürstl. Schwarzenberg'schen Haus, 1. Stock.
" 20.	"	"	In der Reitschule Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht; der Zugang ist gegenüber vom Kärnthnerthor-Theater durch den Schwibbogen.
" 21.	"	"	In der Bürgerhospital-Amtskanzl., Klostergasse.
" 22.	"	"	Am Graben Nr. 1122, Hauptstiege, 2. Stock.
			In derselben Lokalität Nr. 1122.

Der Wahltag für diese Urwahlen ist nunmehr für Samstag den 29. d. M. festgesetzt.

Sämtliche stimmberechtigte Urwähler der obigen 22 Urwahlbezirke, das ist alle Männer ohne Unterschied der Religion, welche die Volljährigkeit erreicht haben, selbstständig und im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte sind, werden eingeladen sich am obigen Tage früh um 8 Uhr in dem für ihren Urwahlbezirk oben bezeichneten Wahlort einzufinden, aus sich einen Ausschuß von 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmännern zur Beiordnung der Wahl-Commission behufs des Scrutiniums zu benennen, und sodin ihren auf 5 Wahlmänner lautenden selbstgeschriebenen Stimmzettel, in welchem auch der Wohnort und Charakter oder die Beschäftigung der Gewählten aufgeführt seyn muß, bei der dort bestellten Commission abzugeben.

Die Wahl-Commission bleibt von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, wo der Wahl-Akt geschlossen wird, in Funktion.

Nach dem Schlusse wird die Stimmzählung vorgenommen und das Wahl-Resultat bekannt gemacht, wozu sämtliche Urwähler dieses Bezirkes, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben, sich einzufinden, und im Falle sich die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht ergeben haben sollte, sogleich zur neuen Wahl unter denen schreiten wollen, welche zunächst die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Herren Urwähler werden zugleich wiederholt aufmerksam gemacht, daß sie zur Förderung und zum Gelingen der wirklichen Wahl schon Tags vor denselben in ihrem Urwahlbezirke zusammentreten, und sich sowohl über die Bestellung der 7 Ausschußmitglieder und 7 Ersatzmänner, als über die wirklichen Wahlen vorläufig verständigen.

Gedruckte Zettel für die Wahl der Wahlmänner werden beim Comité eines jeden Urwahlbezirkes zu erhalten seyn.

Von dem Magistrate und prov. Bürger-Ausschusse der Stadt Wien.